

## Helferreglement des TLAV / SKLV für Verbandsveranstaltungen

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

- Art. 1 Mit dem Helferreglement soll die Durchführung der kantonalen Meisterschaften sichergestellt werden.
- Art. 2 Als kantonale Meisterschaften gelten:
- Cross
  - Mehrkampf
  - Einkampf
  - Staffel
  - Kantonalfinal UBS Kids Cup
  - Kantonalfinal Visana Sprint
- Art. 3 Für die Durchführung einer dieser Meisterschaften können sich ausschliesslich Vereine und keine Leichtathletikgemeinschaften oder andere Vereinigungen bewerben. Ostschweizer Meisterschaften im Bereich Cross oder Staffel sind kantonalen Meisterschaften gleichgestellt.
- Art. 4 Der Organisator einer Meisterschaft kann von den teilnehmenden Vereinen pro Wettkampf die Anzahl Helfer gemäss nachstehender Tabelle anfordern. Bei den Einkampfmeisterschaften zählt die Gesamtzahl der startenden Athleten pro Club:
- |               |            |          |
|---------------|------------|----------|
| - 1 - 3       | Teilnehmer | 1 Helfer |
| - 4 - 6       | Teilnehmer | 2 Helfer |
| - 7 - 10      | Teilnehmer | 3 Helfer |
| - 11 - 15     | Teilnehmer | 4 Helfer |
| - 16 - 20     | Teilnehmer | 5 Helfer |
| - 21 - 30     | Teilnehmer | 6 Helfer |
| - 30 und mehr | Teilnehmer | 7 Helfer |

An den zweitägigen TG/SH Einkampfmeisterschaften ist die obgenannte Anzahl Helfer pro Wettkampftag zu stellen d.h. z.B. bei insgesamt 8 teilnehmenden Athleten sind pro Tag 3 Helfer zu stellen.

- Art. 5 Die Organisatoren der kantonalen Mehr- und Einkampfmeisterschaften brauchen keine Helfer zu stellen.  
Der Organisator des Kantonalfinals UBS Kidscup stellt einen Viertel der Helfer.  
Die Organisatoren der kantonalen Cross- und Staffelmeisterschaften sowie des Kantonalfinals Visana Sprint müssen die Hälfte der Helfer stellen.  
Ergeben die obigen Reduktionen ungerade Helfereinsätze, so werden diese mathematisch auf- bzw. abgerundet.
- Art. 6 In der Ausschreibung zu den Meisterschaften muss ersichtlich sein, wie viele Helfer jeder TG/SH Verein stellen muss. Die Helfer dürfen nur für den technischen Ablauf bzw. für Kampfrichter-Aufgaben eingesetzt werden.
- Art. 7 Die Verpflegung der Helfer geht zu Lasten des Organizers.  
Die Fahrtentschädigung ist von den Vereinen zu tragen.
- Art. 8 Stellt ein Verein die angeforderten Helfer nicht, so kann der Organisator von diesem Verein eine Entschädigung verlangen oder die Athleten von der Teilnahme ausschliessen. Die Entschädigung richtet sich pro fehlendem Helfer nach den Spesenansätzen der Schiedsrichter gemäss Gebührenreglement von Swiss Athletics.

Frauenfeld, 1. März 2024

der Präsident

der Wettkampfleiter

Michael Christen

Matthias Gredig